

Ausbilden bedeutet Zukunft gestalten!

Nur wer heute bereit ist,
Praktikumsplätze oder Ausbildungsplätze anzubieten,
kann auch in Zukunft qualifiziertes Personal einsetzen.

Einen Praktikumsplatz bereit zu stellen, bedeutet für Sie:

- eine frühe Kontaktaufnahme mit möglichen Auszubildenden
- ein intensives Kennenlernen der jungen Menschen
- eine frühzeitige Bindung an Ihr Unternehmen

Ein Praktikum zu absolvieren bedeutet für Schülerinnen und Schüler:

- differenzierte Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt zu erhalten
- durch eigenes Tun realitätsbezogene Erfahrungen sammeln zu können
- das erkundete Berufsbild zu erfassen
- den Aufbau eines Betriebs kennen zu lernen

Das Praktikum in Schule und Betrieb



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 103442 · 70029 Stuttgart

Telefon: 0711 279-2835

Fax: 0711 279-2838

www.kultusportal-bw.de

Die Handreichung „Themenorientiertes Projekt Berufsorientierung in der Realschule (TOP BORS)“ können Sie kostenlos bestellen bei:

oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de



WISSENSWERTES FÜR BETRIEBE UND EINRICHTUNGEN

Betriebs- und Arbeitsplatzerkundung

 Themenorientiertes
Projekt Berufsorientierung
in der Realschule (TOP BORS)

Schulstempel

weiterführende Informationen unter

www.tope-bw.de



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

TOP BORS - Was ist das?

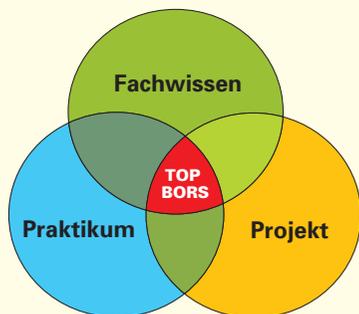
Seit über 30 Jahren hat das Thema „Berufsorientierung“ in den Realschulen Baden-Württembergs seinen festen Platz.

Von 2004 an hat sich die Berufsorientierung zu einem „Themenorientierten Projekt“ (TOP) weiter entwickelt. Das bedeutet, dass fächerübergreifend gearbeitet wird, dass sich die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig Informationen beschaffen, Wissen aneignen und dieses aufbereiten. Dazu gehört die eigenständige Suche nach einem Platz für die Betriebs- und Arbeitsplatzerkundung (Praktikum). Lehrerinnen und Lehrer unterstützen dabei und geben bei Bedarf Hilfestellungen. Gerade bei der Berufsorientierung ist es von großer Bedeutung, dass die Jugendlichen von sich aus aktiv werden und sich für ihre berufliche Zukunft einsetzen.

Das TOP BORS beinhaltet sechs Kompetenzbereiche:

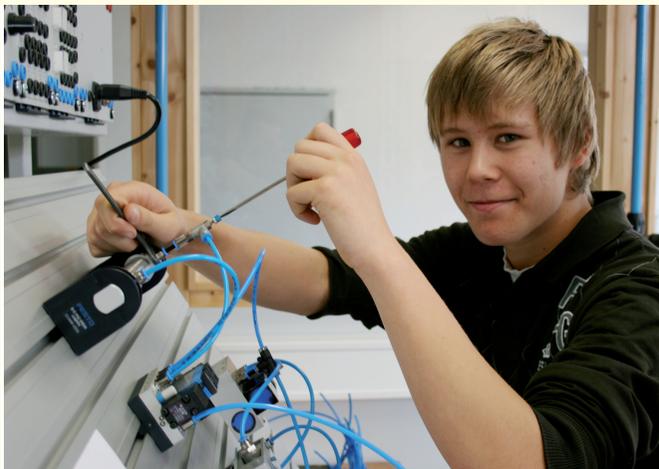
- Gesichtspunkte bei der Berufswahl
- Bildungswege in Baden-Württemberg
- Das Berufsausbildungsverhältnis
- Die Berufswelt im Wandel
- Bewerbung konkret
- Die Betriebs- und Arbeitsplatzerkundung (Praktikum)

Diese Bereiche werden im Fachunterricht, als Projekt sowie im Praktikum bearbeitet und in einer Projektmappe dokumentiert.



Abgeschlossen wird das gesamte TOP BORS mit einer Projektprüfung, die aus Projektmappe, Einzel- oder Gruppenpräsentation und einem Prüfungsgespräch besteht.

Hinweise zur Durchführung und Organisation



- TOP BORS und damit auch das Praktikum wird meist in der Klassenstufe 9 durchgeführt.
- Das Praktikum dauert in der Regel eine Arbeitswoche und wird durch Ihr Unternehmen bescheinigt.
- Liegt diese Woche vor einem Ferienabschnitt, kann das Praktikum auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Ihrer Zustimmung verlängert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben im vereinbarten täglichen Zeitrahmen Anwesenheitspflicht. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr arbeiten.
- Bitte beachten Sie, dass die Jugendlichen nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des §22 Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden.
- Schulpraktika sind für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Eine Entlohnung darf nicht erfolgen.
- Bitte teilen Sie Krankmeldungen und Versäumnisse der Schule mit.
- Bei Fragen während des Praktikums können Sie sich jederzeit an die Schule wenden.

Rechtliche Hinweise

Die Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ gibt Hinweise zu versicherungs- und haftungsrechtlichen Fragen (www.landesrecht-bw.de -> Verwaltungsvorschriften).

Schülerinnen und Schüler, die ein von der Schulleitung genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

BEAUFSICHTIGUNG

- Das Unternehmen übernimmt zusammen mit der Schule die schulische Aufsichtspflicht für die Dauer des Praktikums. Verursacht die Praktikantin/der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, tritt das Land für den Schaden ein (Amtshaftungsgrundsätze). Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 2 GG und § 9b Abs. 1 LBG).

SACHSCHÄDEN

- Verursachen Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen der Freiwilligen Schülerzusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Dies gilt auch, wenn die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums einen Sachschaden erleiden.

KÖRPERSCHÄDEN

- Bei Körperschäden übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Behandlungs- und eventuelle Folgekosten. Die Schülerinnen und Schüler werden dann versicherungsrechtlich wie Beschäftigte des Betriebs behandelt. Das Unternehmen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

